

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 11

201

30. November 1994

## Inhalt:

1. *Richtlinien für den Lektorendienst*
2. *Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg über die Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik*
3. *Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg über das Karlshöher Seminar*
4. *Änderung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Gewährung von Gehaltszuschüssen*
5. *Sammlungskalender 1995*

## Zur Dokumentation:

6. *Opfer am 1. Advent 1994*
7. *Dienstmachtichten*
8. *Arbeitsrechtsregelungen*
  - I. *Übernahme von Tarifverträgen – Tarifregelungen 1994*
  - II. *Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung*
  - III. *Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung von Lehrern/Lehrerinnen an kirchlichen Schulen, deren Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vorgesehen ist*
  - IV. *Übernahme des 69. Tarifvertrags zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)*

## Richtlinien für den Lektorendienst

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 6. Oktober 1994 AZ 59.910 Nr. 175

Die Richtlinien für den Lektorendienst werden in revidierter Fassung demnächst in der vom Oberkirchenrat in Verbindung mit dem Evangelischen Männerwerk herausgegebenen Broschüre „Der Dienst des Lektors in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ – Ausgabe 1994 erscheinen.

Gegenüber der Neufassung von 1987 (Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. Juli 1987, Abl. 52 S. 345 ff.) haben sich so viele Einzeländerungen ergeben, daß es für zweckdienlich erscheint, sie im gesamten Wortlaut abzudrucken:

### Richtlinien für den Lektorendienst Neufassung 1994

Der wichtigste Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn hat, ist die Verkündigung des Wortes Gottes. Durch den Lektorendienst werden nichtordinierte Gemeindeglieder an der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes beteiligt. Entsprechend ausgebildete

und beauftragte Frauen und Männer (im folgenden „Lektoren“) können selbständig Gottesdienste leiten und in ihnen predigen.

1. Lektoren übernehmen in der Regel Predigtgottesdienste an Sonn- und Feiertagen, damit z.B.
  - in Gemeinden mit vakanter Pfarrstelle
  - in Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie bei Sonderdiensten eines Pfarrers und
  - in Filialgemeinden

regelmäßig und zu günstigen Zeiten Gottesdienste gefeiert werden können. Außerdem kann durch ihren Dienst Pfarrern ein predigtfreier Sonntag ermöglicht werden. Andere Predigtgottesdienste (z.B. in Altenheimen) können Lektoren dann übernehmen, wenn sie dazu besonders ausgebildet bzw. befähigt sind.

2. Zur Leitung von Sakramentsgottesdiensten können Lektoren vom Oberkirchenrat ermächtigt werden, wenn sie an einem entsprechenden Kurs teilgenommen haben. Sakramentsgottesdienste können ihnen vor allem dann übertragen werden, wenn der Predigtgottesdienst auf einen Tauf- oder Abendmahlssonntag der Gemeinde fällt. Für die Anmeldung und Zulassung von Taufen sowie für das Taufgespräch bleibt der

Ortspfarrer bzw. sein amtlicher Stellvertreter zuständig.<sup>1</sup>

3. In außergewöhnlichen Fällen ist die Übernahme von kirchlichen Amtshandlungen (Trauung, Bestattung) durch Lektoren möglich. Dazu ist eine besondere Ermächtigung durch den Oberkirchenrat, im Benehmen mit dem Dekanatamt, und eine Einweisung durch den zuständigen Pfarrer erforderlich.

4. Lektoren halten sich an die Gottesdienstordnung der Landeskirche. Örtliche Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Lektoren tragen keinen Talar.

Weitere Hinweise für den Dienst der Lektoren finden sich in der Handreichung „Der Lektorendienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“.<sup>2</sup>

5. Lektoren müssen fähig sein, Gebete, Lesungen und die Predigt sinnentsprechend und deutlich vorzutragen. Als Vorlage dient in der Regel eine der Lektorenpredigten, die der Evang. Oberkirchenrat herausgibt. Die Lektoren eignen sie sich an. Dies kann auch so geschehen, daß sie die Vorlage bearbeiten und sie in freier Weise wiedergeben.

6. Zum Lektorendienst geeignete Frauen und Männer<sup>3</sup> werden vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat dem Dekanatamt gemeldet. Der Dekan prüft die Meldung und leitet sie an das Lektorenpfarramt weiter. Das Lektorenpfarramt lädt die Angemeldeten zum Einführungskurs ein. Nach seinem Besuch werden den Lektoren erste Dienste übertragen, bei denen sie ein Pfarrer oder ein erfahrener Lektor begleitet. Nach der Teilnahme an den weiterführenden Grundkursen II und III können sie mit dem Lektorendienst beauftragt werden.

7. Die Lektoren werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß beauftragt und in einem Gottesdienst der Bezirkssynode oder einer größeren Bezirksgemeinde in ihren Dienst eingeführt.<sup>4</sup>

Die Beauftragung wird vom Dekanatamt schriftlich bestätigt. Sie erfolgt jeweils auf 6 Jahre in widerruflicher Weise. Danach ist eine erneute Beauftragung nötig.

Der Dienst der Lektoren endet in der Regel mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Weitere Beauftragungen danach erfolgen nur noch auf 2 Jahre und mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses.

8. Die im Dienst befindlichen Lektoren nehmen innerhalb einer Beauftragungsperiode mindestens an einer Fortbildungsmaßnahme (Aufbaukurs o.ä.) teil.

9. Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die Lektoren (Visitationspflicht). Teile der Visitation können an einen Bezirkslektorenpfarrer delegiert werden. Der Dekan oder eine von ihm beauftragte Person regelt die Dienste der Lektoren im Einvernehmen mit dem Pfarramt bzw. dem Kirchengemeinderat der jeweiligen Gemeinde.

10. Lektoren versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Reisekosten und notwendige Auslagen werden von der Kirchenbezirkskasse ersetzt. Während ihres Dienstes (einschließlich des Weges zum und vom Dienst) sind Lektoren von der Landeskirche unfall- und haftpflichtversichert. Bei Sachschäden, die sie selbst zu tragen haben, kann entsprechend den Bestimmungen, die für die Dienstunfallfürsorge für Pfarrer gelten, von der Landeskirche Ersatz geleistet werden.

11. Der Landeslektorenpfarrer leitet im Auftrag des Oberkirchenrats und im Zusammenwirken mit dem zuständigen Referenten des Männerwerks die Lektorenarbeit in der württembergischen Landeskirche. Er führt die Lektorenaus- und -fortbildung auf Landesebene durch. Dazu gehört auch die Ausrichtung von Landeslektorentagen und von familienbezogenen Maßnahmen. Er koordiniert die Arbeit an den Predigtvorlagen, berät die Dekane bei der Betreuung der Lektoren auf Bezirksebene und hält Verbindung zur Lektorenarbeit in anderen Landeskirchen. Zu seinen Aufgaben gehört die theologische Besinnung über die Bedeutung des allgemeinen Priestertums und die Laienverantwortung in der Kirche ebenso wie über Fragen des Gottesdienstes.

12. Dem Lektorenpfarrer steht der Landesarbeitskreis (LAK) zur Seite, der die grundlegenden Fragen der Lektorenarbeit berät. Der LAK wird von der Gesamtheit der Lektoren für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Näheres regelt eine interne Wahlordnung. Außer den gewählten Lektoren, Dekanen und Bezirkslektorenpfarrern gehören zum Landesarbeitskreis kraft Amtes ein Vertreter des Oberkirchenrats, der Lektorenpfarrer, die Predigtredaktoren, der zuständige Referent im Männerwerk und der Landesmännerpfarrer.

13. Der Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuß (GA). Zu wählen sind: acht Lektoren, ein Dekan und ein Bezirkslektorenpfarrer. Kraft Amtes gehören ihm an: ein Vertreter des Oberkirchenrats, der Landeslektorenpfarrer, die Pre-

1 Vgl. § 11 der Taufordnung Abl. 42, S. 10

2 Teil C, Der Auftrag der Lektoren

3 Vgl. dazu die vom Landesarbeitskreis aufgestellte Kriterienliste

4 Vgl. Kirchenbuch II, Teilband „Einführungen“ von 1965, S. 57 ff.

digtrektoren und der zuständige Referent im Männerwerk.

Der GA begleitet die praktische Arbeit. Er wirkt außerdem bei der Besetzung des Lektorenpfarramts mit; er hat dabei ein Vorschlagsrecht. An den Besetzungssitzungen wirken außerdem zwei Mitglieder des Landesarbeitskreises des Männerwerks mit; sie haben Stimmrecht. Bei der Besetzung der Referentenstelle im Männerwerk entsendet der GA zwei Mitglieder zu den jeweiligen Besetzungssitzungen; sie haben Stimmrecht.

Dietrich

## **Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg über die Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 29. September 1994 AZ 54.620 Nr. 203

Mit Zustimmung der Landessynode wurde zwischen der Evang. Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg der folgende Vertrag über die Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik geschlossen.

Dietrich

### **Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg über die Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik**

#### Präambel

Die Karlshöhe Ludwigsburg hat ursprünglich mit der zu ihr gehörigen Bruderschaft unter Beteiligung der Landeskirche eine „Schule für männliche Diakonie“ geführt, der das „Katechetische Seminar“ angeschlossen war. Seit 1971 ist diese Schule mit dem Evangelischen Diakonieseminar Denkendorf zur „Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik“ auf der Karlshöhe vereinigt. Die Ausbildungsstätte enthält seither eine staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (im seitherigen Vertrag

als Fachschule für Sozialwesen bezeichnet). Zusätzlich wurde auf der Karlshöhe das „Karlshöher Seminar“ eingerichtet, das seinen Studienbetrieb 1975 eröffnete.

Die Weiterentwicklung der Arbeitsfelder der Diakonie macht es erforderlich, die Ausbildung als Fachhochschulstudium durchzuführen. Daher wird folgender Vertrag über die „Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik“ geschlossen, der den Vertrag vom 11. Januar 1972, geändert am 18. Februar 1977, ersetzt. (Die Belange des Karlshöher Seminars werden künftig in einem gesonderten Vertrag geregelt.)

#### § 1

##### Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik

(1) Die Karlshöhe Ludwigsburg betreibt die Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik (Ausbildungsstätte), die bisher eine diakonisch-theologische Ausbildung unter Einschluß einer Fachschule für Sozialpädagogik umfaßt. Hierzu ist sie von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beauftragt.

(2) Mit Zustimmung der Württ. Evang. Landessynode wird in der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik anstelle der Fachschule für Sozialpädagogik die Evangelische Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg (Staatlich anerkannte Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik) eingerichtet. Diese nimmt ihren Studienbetrieb als Fachhochschule im September 1994 auf.

#### § 2

##### Ausbildungsziel und Ausbildungsgrundlage

(1) Die Ausbildungsstätte dient der Ausbildung weiblicher und männlicher Studierender zur Diakonin und zum Diakon, und zwar zu Berufen in der Gemeindediakonie, in der Sozialdiakonie, in der kirchlichen Jugendarbeit, in der Religionspädagogik und in der Pflegediakonie.

(2) Die Ausbildungsarbeit geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

#### § 3

##### Zusammenarbeit der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstätte wird als rechtlich unselbständige Einrichtung der kirchlichen Stiftung bürger-

lichen Rechts Karlshöhe Ludwigsburg geführt. Die Belange der Karlshöhe werden durch den Verwaltungsrat der Stiftung und das Kuratorium als einen beschließenden Ausschuß des Verwaltungsrats wahrgenommen. Der Direktor der Karlshöhe ist in der Regel Vorsitzender des Kuratoriums und Leiter der Ausbildungsstätte. Der Oberkirchenrat entsendet je einen Vertreter in den Verwaltungsrat und in das Kuratorium, die dort stimmberechtigt sind.

(2) Entscheidungen über grundsätzliche Änderungen beim Betrieb der Ausbildungsstätte trifft die Stiftung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Weiter ist das Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erforderlich

1. bei der Genehmigung von Änderungen der Verfassung der Fachhochschule,
2. bei der Berufung des Leiters der Ausbildungsstätte,
3. bei der Berufung und Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers einschließlich des Rektors und des Prorektors (Fachbereichsleiters),
4. beim Erlass der Studien-, Prüfungs- und Berufsordnungen,
5. bei der Entscheidung über eine Erweiterung der Ausbildungszweige und der Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie über eine Änderung der Zahl der Studienplätze,
6. bei der Feststellung des Haushaltsplans und Stellenplans für die Ausbildungsstätte,
7. bei der Genehmigung der Aufnahmeordnung der Ausbildungsstätte und der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule,
8. bei der Ernennung und Entlassung des Verwaltungsleiters.

(3) Oberkirchenrat und Verwaltungsrat übertragen die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die jeweils von ihnen angestellten Lehrkräfte dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Die unmittelbare Fachaufsicht über die Lehrkräfte der Fachhochschule liegt beim Rektor der Fachhochschule. Die Lehrbeauftragung einer Lehrkraft ist zu beenden, wenn ein Vertragspartner dies beantragt und das Kuratorium zustimmt.

#### § 4

##### Kuratorium

(1) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der Stiftung Karlshöhe über die Ausbildungsstätte und der besonderen Mitwirkungsrechte der Stiftung in der

Fachhochschule bildet die Stiftung ein Kuratorium. Dieses ist ein beschließender Ausschuß des Verwaltungsrats.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. Der Direktor der Karlshöhe als Vorsitzender (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3);
2. ein Vertreter der Evang. Landessynode;
3. ein Vertreter des Evang. Oberkirchenrats;
4. der Geschäftsführer des Karlshöher Diakonieverbands;
5. ein Mitglied des Verwaltungsrats;
6. ein Vertreter des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V.;
7. ein Vertreter des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evang. Kirche in Württemberg;
8. ein Vertreter des Evang. Vereins für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e.V. als Träger der Evang. Fachhochschule Reutlingen.

Die Mitglieder des Kuratoriums nach Nummern 5 bis 8 und ihre Vertreter beruft der Verwaltungsrat auf vier Jahre, die Mitglieder nach Ziffer 6 bis 8 auf Vorschlag der vertretenen Einrichtung. Der Verwaltungsrat regelt die Vertretung des Direktors der Karlshöhe sowie, im Benehmen mit dem Karlshöher Diakonieverband, die Vertretung von dessen Geschäftsführer.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen beratend teil:

1. der Rektor der Fachhochschule;
2. der Prorektor (Fachbereichsleiter) der Fachhochschule;
3. der oder die Verwaltungsleiter der Stiftung Karlshöhe und der Fachhochschule.

#### § 5

##### Aufgaben des Verwaltungsrats und des Kuratoriums

(1) Unbeschadet der Regelungen des § 3 bleiben innerhalb der Stiftung der Beschlußfassung des Verwaltungsrats die in § 6 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Karlshöhe genannten Gegenstände vorbehalten, sowie

1. die Berufung und Entlassung der hauptberuflichen an der Ausbildungsstätte tätigen Lehrkräfte einschließlich des Rektors und des Prorektors (Fachbereichsleiters) der Fachhochschule, wobei

hauptberuflich tätig Lehrkräfte sind, die einen Dienstauftrag mit mindestens 50 % zeitlicher Inanspruchnahme wahrnehmen;

2. der Erlaß der Studien-, Prüfungs- und Berufsordnungen;

3. die Entscheidung über eine Erweiterung der Ausbildungszweige und der Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie über eine Änderung der Zahl der Studienplätze im Einvernehmen mit der Fachhochschule.

(2) Im übrigen werden die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte durch das Kuratorium wahrgenommen. Insbesondere gehören dazu

1. die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unter Berücksichtigung der Selbstverwaltungsrechte der Fachhochschule und

2. die Erstellung des Haushaltsplans der Ausbildungsstätte.

#### § 6

##### Finanzierung

(1) Die Landeskirche trägt alle Kosten der Ausbildungsstätte, die den Unterricht im engeren Sinne betreffen (Personal- und Sachkosten), sofern sie nicht durch öffentliche Mittel gedeckt sind. Sie stellt das Gebäude Paulusweg 24 gemäß den Vereinbarungen über die Nutzung dieses Gebäudes zur Verfügung und trägt die Unterhaltskosten. Das Gebäude kann auch für Gemeinschaftsveranstaltungen wie Tagungen, Festversammlungen usw. von der Stiftung Karlshöhe unentgeltlich genutzt werden.

(2) Die Karlshöhe bemüht sich um die Beschaffung von Wohnungen für die Dozenten.

#### § 7

##### Förderung der Auszubildenden

(1) Die Karlshöhe trägt die Kosten für die Verpflegung der Studierenden, soweit sie nicht durch Eigenbeiträge der Studierenden und Zuschüsse der Landeskirche gedeckt sind.

(2) Zur Ausbildungsstätte gehört ein Studentenwohnheim mit derzeit 90 Plätzen. Die Kosten hierfür trägt die Karlshöhe, soweit sie nicht durch Mieteinkünfte, kirchliche und öffentliche Mittel gedeckt sind.

#### § 8

##### Schlußbestimmung

Beide Partner können den vorstehenden Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende

eines Ausbildungsjahres kündigen. Sie regeln die sich daraus ergebenden Folgen in freundschaftlicher Zusammenarbeit.

Stuttgart, den 30. September 1994

Für die Evangelische Landeskirche  
in Württemberg: Dietrich

Für die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg:  
Dr. Frik

## Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg über das Karlshöher Seminar

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 29. September 1994 AZ 54.620 Nr. 203

Mit Zustimmung der Landessynode wurde zwischen der Evang. Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg der folgende Vertrag über das Karlshöher Seminar geschlossen.

Dietrich

## Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg über das Karlshöher Seminar

### Vorbemerkung

Das Karlshöher Seminar hat am 1. Oktober 1975 seinen Studienbetrieb eröffnet. Seine Belange waren bisher zusammen mit den Belangen der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik in dem Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg vom 11. Januar 1972 (geändert am 18. Februar 1977) geregelt. Anlässlich der Errichtung der Evang. Fachhochschule für Diakonie an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik zum 1. September 1994 treten an die Stelle dieses Vertrags zwei gesonderte Verträge über die Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik und das Karlshöher Seminar.

## § 1

**Karlsruher Seminar und Aufbauausbildung**

(1) Die Stiftung Karlsruhe führt im Karlsruher Seminar die landeskirchliche Aufbauausbildung durch. Sie betreibt das Karlsruher Seminar als eine Stätte der Begegnung, der Bildung und der Besinnung.

(2) Die Aufbauausbildung (berufsbegleitende Ausbildung in den ersten Berufsjahren für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) geschieht im Auftrag und nach der Ordnung der Landeskirche (vgl. die Ausbildungsverordnung vom 16. April 1986, Abl. 52 S. 111 ff.). Im Karlsruher Seminar können im Zusammenhang mit der Diakonenausbildung auch andere berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen stattfinden.

(3) Grundlage der im Karlsruher Seminar durchgeführten Bildungsarbeit ist das in der Heiligen Schrift gegebene und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugte Evangelium von Jesus Christus.

## § 2

**Zusammenarbeit der Vertragspartner**

(1) Das Karlsruher Seminar wird als rechtlich unselbständige Einrichtung der Stiftung des bürgerlichen Rechts Karlsruhe Ludwigsburg geführt. Der Direktor der Karlsruhe ist Leiter des Karlsruher Seminars. Bei ihm liegt die Dienstaufsicht über die am Karlsruher Seminar tätigen Dozentinnen und Dozenten und über den Hausleiter bzw. die Hausleiterin.

(2) Entscheidungen über grundsätzliche Änderungen beim Betrieb des Karlsruher Seminars trifft die Stiftung Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat. Für die Regelung von Sonderfällen und die Fortschreibung der Ordnungen ist der „Ausschuß für berufsbegleitende Ausbildung“ (AfBA) zuständig (vgl. Ausbildungsverordnung § 9).

(3) Die Berufung der Dozentinnen und Dozenten, des Hausleiters bzw. der Hausleiterin des Karlsruher Seminars sowie die Feststellung des Stellenplans und des Haushaltsplans geschieht durch den Verwaltungsrat der Stiftung Karlsruhe nach Anhörung des „Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung“ (AfBA) und im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat.

## § 3

**Finanzierung**

Die Landeskirche trägt alle Kosten des Karlsruher Seminars, die die Aufbauausbildung betreffen (Personal- und Sachkosten), sofern sie nicht durch Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Aufbauausbildung gedeckt sind (vgl. Ausbildungsverordnung § 8). Sie stellt das Gebäude Königinallée 2a, das Karlsruher Seminar, zur Verfügung und trägt die

Unterhaltskosten. Das Gebäude kann auch für Zwecke des Karlsruher Diakonieverbands und für Gemeinschaftsveranstaltungen wie Tagungen, Festversammlungen usw. von der Stiftung Karlsruhe unentgeltlich genutzt werden.

## § 4

**Schlußbestimmung**

Beide Partner können den vorstehenden Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Ausbildungsjahres kündigen. Sie regeln die sich daraus ergebenden Folgen in freundschaftlicher Zusammenarbeit.

Stuttgart, den 30. September 1994

Für die Evangelische Landeskirche  
in Württemberg: Dietrich

Für die Stiftung Karlsruhe Ludwigsburg:  
Dr. Frik

## **Änderung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Gewährung von Gehalts- vorschüssen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 11. Oktober 1994 AZ 20.42-5 zu Nr. 252

Bezug: Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom  
28. Dezember 1989, AZ 20.42-5 Nr. 195 (Abl. 54  
S. 29)

Seit 1. Januar 1990 haben kirchliche Mitarbeiter grundsätzlich die Möglichkeit, zur Finanzierung von persönlichen Anschaffungen in sinngemäßer Anwendung der staatlichen Richtlinien einen Gehaltsvorschuß in Anspruch zu nehmen. Die Vorschubrichtlinien des Landes Baden-Württemberg wurden geändert; sie werden in der geänderten Fassung mit Ausnahme ihrer Ziffern 2.1.2, 2.1.3 und 4.2 im kirchlichen Bereich ab 1. Januar 1995 sinngemäß angewendet. Für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen anlässlich der Beschaffung von Kraftfahrzeugen gelten ab 1. Januar 1995 die Regelungen der Reisekostenordnung. Auf den nachstehenden Abdruck des Auszugs aus den neugefaßten staatlichen Richtlinien vom 22. September 1993 wird verwiesen.

Die bis 31. Dezember 1994 gewährten Vorschüsse werden entsprechend den bisher geltenden Regelungen abgewickelt.

Dietrich

**Anlage****Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschubrichtlinien – VR)**

vom 22. September 1993 – AZ P 1825-28/93 –

**AUSZUG****1 Begriff, Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen**

Beamten und Angestellten mit Bezügen höchstens aus Besoldungsgruppe A 10/Vergütungsgruppe IV b/Kr. IX BAT oder einer vergleichbaren Einstufung nach anderen Vergütungsordnungen oder Eingruppierungsrichtlinien sowie Arbeitern des Landes Baden-Württemberg, die durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt sind, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, können auf Antrag unverzinsliche Gehaltsvorschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. Die Vorschüsse sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

**2 Antragsgründe**

2.1 Besondere Umstände im Sinne der Nummer 1 sind nur

2.1.1 Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß hinsichtlich der Kosten, die bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 4 bis 7 und 10 Landesumzugskostengesetz dem Grunde nach erstattungsfähig sind.

2.1.2 (...)

2.1.3 (...)

2.1.4 Beschaffung von Hausrat aus Anlaß der erstmaligen Gründung eines eigenen Hausstandes.

2.1.5 Beschaffung von Hausrat aus Anlaß der eigenen Eheschließung, sofern nicht bereits ein Vorschuß gemäß Nummer 2.1.4 gewährt wurde. Aufwendungen, die später als sechs Monate nach der Eheschließung getätigt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

2.1.6 Ausstattung (§ 1624 BGB) von Kindern im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes mit Ausnahme der Geschwister.

2.1.7 ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidungsstücken durch Diebstahl, Brand oder Wasserschaden.

2.1.8 notwendige Ergänzungsbeschaffung von Möbeln, die im Zusammenhang mit dem Umzug in eine größere Wohnung erforderlich wird, bei Familien mit mindestens drei nach dem Bundesbesoldungsgesetz im Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern.

2.1.9 Aufwendungen bei einem Krankheits-, Geburts- oder Todesfall, wenn durch Gewährung einer Beihilfe, Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe, Unterstützung oder durch Leistungen einer Versicherung u.ä. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird; die Antragsbeschränkung nach § 17 Abs. 2 der Beihilfeverordnung rechtfertigt eine Vorschußgewährung nicht.

**3 Sicherung des Vorschusses**

3.1 Ein Vorschuß darf nur bewilligt werden, wenn seine Rückzahlung in der vorgegebenen Zeit sichergestellt ist. Die Bewilligung ist deshalb nur zulässig, wenn ein nachhaltiger Anspruch auf laufende Bezüge besteht und der Vorschuß zu keiner untragbaren Verschuldung führt. Angestellte und Arbeiter müssen die Probezeit abgeleistet haben und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

3.2 Nicht ausreichend gesichert und deshalb nicht zulässig ist ein Vorschuß an

3.2.1 Bedienstete, die keinen Rechtsanspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Vergütung, Lohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld haben,

3.2.2 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wenn der Vorschuß nicht bis zum Ablauf der Ausbildung getilgt werden kann,

3.2.3 befristet oder nur für die Dauer gewisser Arbeiten eingestellte Kräfte, wenn der Vorschuß nicht bis zum Ende des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses getilgt werden kann.

3.3 Die Bediensteten haben vor Auszahlung des Vorschusses ihr schriftliches Einverständnis zu erteilen, daß Vorschußreste, die im Zeitpunkt eines etwaigen Ausscheidens aus dem Landesdienst noch bestehen, durch Einbehaltung von den letzten Bezügen abgedeckt werden. Bei verheirateten Bediensteten hat sich auch der Ehegatte schriftlich zur vereinbarungsgemäßen Rückzahlung des Vorschusses zu verpflichten.

**4 Bemessung**

4.1 Der Vorschuß darf höchstens 5000,— DM betragen. Dies gilt auch bei gleichzeitiger Vorschußgewährung aus verschiedenen Anlässen.

4.2 (...)

4.3 Gehören beide Ehegatten zum anspruchsberechtigten Personenkreis, so kann aus demselben Anlaß nur ein Vorschuß bewilligt werden; der andere Ehegatte hat auf dem Vorschußantrag zu bestätigen, daß er aus diesem Anlaß einen eigenen Vorschußantrag nicht gestellt hat und auch nicht stellen wird.

## 5 Tilgung

5.1 Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem übernächsten des auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstages für die Bezüge.

5.2 Die Tilgung erfolgt in höchstens 24 gleichen Monatsraten. Scheidet der Vorschußnehmer früher aus dem Landesdienst aus, so sind die Tilgungsraten entsprechend höher zu bemessen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Landesdienst ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Vorschußnehmer in der Folge Ersatz von anderer Seite erhält, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

5.3 Lassen besondere Umstände die Tilgung eines Vorschusses in geringeren als den bei der Gewährung des Vorschusses vorgesehenen Tilgungsraten begründet erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle den monatlichen Tilgungsbetrag äußerstenfalls für die Dauer von sechs Monaten bis zur Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten aussetzen.

5.4 Sollte vor vollständiger Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuß gewährt werden, so ist

der Rest des ersten Vorschusses unter Beachtung des Höchstbetrages von 5000,— DM mit dem neuen Vorschuß zusammenzulegen und die monatliche Tilgungsrate neu festzusetzen.

5.5 Für die Dauer der Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes wird die Tilgung ausgesetzt.

## 6 Zuständigkeit

6.1 Zuständig für die Gewährung und Tilgung von Vorschüssen ist die Stelle, die für die Festsetzung der Bezüge zuständig ist. Die obersten Dienstbehörden können eine abweichende Zuständigkeit bestimmen, wenn für die Bezügefestsetzung nicht das Landesamt für Besoldung und Versorgung zuständig ist.

6.2 Ausnahmen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

## 7 Inkrafttreten

7.1 Die Vorschußrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Finanzministeriums vom 29. November 1983 für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Oktober 1989 (StaatsAnz. Nr. 89), außer Kraft.

7.2 Bis zum 31. Dezember 1993 gewährte Vorschüsse sind noch nach den bisherigen Richtlinien abzuwickeln.

## Sammlungskalender 1995

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1994 AZ 52.2 Nr. 61

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1995 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1995	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	13.03. – 19.03.	13.03. – 19.03.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg und Landesverband Baden	31.03. – 09.04.	31.03. – 09.04.
Diakonische Werke in Baden und in Württemberg	25.06. – 02.07.	25.06. – 02.07.
Caritasverbände in Freiburg und für Württemberg	18.09. – 24.09.	18.09. – 24.09.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg	17.06. – 25.06.	17.06. – 25.06.

Zur Dokumentation des Opfers:

**Opfer am 1. Advent 1994**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. Oktober 1994 AZ 52.13-1 Nr. 41

Das Opfer am 1. Advent, 27. November 1994, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventopferaufrufe mit Kurzinformationen als Faltblätter zur Verteilung in den Gemeinden.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

Jahr für Jahr bitten wir zum 1. Advent um das Opfer für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes. Es ist beeindruckend, wie in jedem Jahr viele Gemeindeglieder bereit sind, sich für die Arbeit dieses Werkes zu engagieren und somit in großzügiger Weise evangelischen Schwestern und Brüdern in anderen Ländern zu helfen.

Es ist in diesem Jahr 150 Jahre her, seit zum ersten Mal ein Adventsopfer gebeten wurde. Der württembergische König Wilhelm I. begrüßte damals dieses Vorhaben und stützte mit einem jährlichen Beitrag von 1.000 Gulden diese besondere Arbeit. Aus bescheidenen Anfängen wurde ein segensreiches Geben und Nehmen. In vielen Ländern Süd- und Osteuropas, in Lateinamerika und an manch anderem Ort in dieser Welt konnten evangelische Minderheitsgemeinden materielle und geistliche Zeichen der Verbundenheit entgegennehmen, auf ihnen aufbauen. Es sind „Segensspuren“, die wir entdecken, wenn wir heute auf diese 150 Jahre zurücksehen. Aber auch die württembergischen Christen sind nicht nur die Gebenden: Sie wurden selbst gestärkt durch den Glaubensmut und die Hoffnungskraft, die die evangelischen Christen in der Diaspora zeigten. Ihnen wurde der weltweite Horizont des Evangeliums sichtbar und erfahrbar und deshalb bekam auch das finanzielle Opfer für das Gustav-Adolf-Werk einen tiefen geistlichen Sinn.

Das erste Adventsopfer 1844 brachte gleich einen hohen Beitrag von 11.000 Gulden. Selbst während schwieriger Kriegsjahre kam es zu erstaunlichen Opferergebnissen.

Das besondere Jubiläum 1994 macht uns deutlich, wie wir auf den Taten der Mütter und Väter im Glauben aufbauen und dankbar deren Werke weiterführen.

So bitte ich Sie auch in diesem Jahr um Ihre Gabe für die segensreiche Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes, damit evangelische Christen in der Diaspora ihre Arbeit leisten können und anderen zum Segen werden.

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstelle bis zum 1. Februar 1995 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes (Postscheckkonto Nr. 2 379-701, BLZ 600 100 70, oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

Eberhardt Renz

**Dienstnachrichten**

- Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg [redacted] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 21. September 1994 zum Studienrat ernannt.

- [redacted]

- [redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. Oktober 1994

- [redacted]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1994

- [redacted]

mit Wirkung vom 1. November 1994

mit Wirkung vom 1. Januar 1995

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1994

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Übernahme von Tarifverträgen – Tarifregelungen 1994

- a) Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte
- d) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17 für Auszubildende bei Bund und Ländern
- e) Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende
- f) Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende
- g) Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten
- h) Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. September 1994

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO), § 2 Abs. 4 und 5 der Auszubildendenordnung vom 03.02.1993 und § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 03.02.1993 werden der Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, der Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte, der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17 für Auszubildende bei Bund und Ländern, der Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, der Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende, der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten und der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten – jeweils vom 25. April 1994 bzw. vom 21. Januar 1994 (Änderungstarifvertrag Nr. 11) – übernommen. Auf die Erhebung von Einwendungen gemäß § 6 Abs. 3 Unterabsatz 2 KAO bzw. § 2 Abs. 4 und 5 der Auszubildendenordnung und § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 03.02.1993 wird verzichtet.

Auch von den weiteren, zu Einwendungen Berechtigten, sind keine Einwendungen gegen die Übernahme dieser o.g. Tarifverträge eingegangen, so daß die Tarifverträge gemäß § 6 Abs. 1 KAO bzw. aufgrund von § 2 Abs. 4 und 5 der Auszubildendenordnung und § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 03.02.1993 auch im kirchlichen Dienst gelten.

Die sich aus den Vergütungstarifverträgen ergebenden Erhöhungen der Vergütungen für privatrechtlich angestellte kirchliche Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten sowie die sonstigen Änderungen wurden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 10.08.1994 – AZ 25.30 Nr. 450/6a.2 – bereits bekanntgegeben. (Hinweis zum Rundschreiben: In Anlage 1 a – allgemeine Zulagen – heißt die Zahl DM 149,07 anstatt DM 149,09.)

Die genannten Tarifverträge werden nachfolgend veröffentlicht:

#### **aa) Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

### § 2 Vergütungen für die Monate Januar bis Juni bzw. Januar bis August 1994

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Februar 1993 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a für die Monate Januar bis Juni 1994,
- b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII für die Monate Januar bis August 1994.

### § 4 Ortszuschlag

- (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.
- (2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

**Anmerkung:** Die Anlagen 1 bis 6 sind hier nicht abgedruckt. Siehe hierzu OKR-Rundschreiben vom 10. August 1994 – AZ 25.30 Nr. 450/6a.2.

### § 3 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.
- (5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

## § 5

## Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Verg.Gruppe	DM
X	15,75
IXb	16,59
IXa	16,90
VIII	17,54
VII	18,68
VIa/b	19,91
Vc	21,45
Va/b	23,49
IVb	25,42
IVa	27,60
III	30,00
IIb	31,54
IIa	33,22
Ib	36,29
Ia	39,44
I	43,03
Kr. I	17,43
Kr. II	18,26
Kr. III	19,19
Kr. IV	20,23
Kr. V	21,31
Kr. Va	21,89
Kr. VI	22,73
Kr. VII	24,41
Kr. VIII	25,88
Kr. IX	27,47
Kr. X	29,19
Kr. XI	31,06
Kr. XII	32,92
Kr. XIII	35,72

## § 6

## Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis V c und Kr. I bis Kr. V a am 1. Juli 1994,  
 b) V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994  
 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

bb) **Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 21. Januar 1994 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
 einerseits  
 und  
 andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

## Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 3. Mai 1993, wird wie folgt geändert:

- In der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 werden im Abschnitt III bei der Ziffer 2.2 die Worte »Fallgruppen 1 bis 4« durch die Worte »Fallgruppen 1, 2, 5, 6, 8 bis 11 « ersetzt.
- In § 6 Abs. 1 wird der Betrag »167,59 DM« durch den Betrag »172,62 DM« ersetzt.

## § 2

## Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1993,  
 b) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1993.

cc) **Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,  
 einerseits  
 und  
 andererseits  
 wird folgendes vereinbart:

## § 1

## Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

»Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

a) für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen dem Angestellten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.«

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: »Protokollnotizen:«

b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

»1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen der Angestellten allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.«

c) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort »Kinder« durch die Worte »Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder« ersetzt und das Wort »sind« gestrichen.

## § 2

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt für die Angestellten der

Vergütungsgruppen V b bis I und Kr. VI bis Kr. XIII § 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. September 1994 in Kraft.

**dd) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 25. April 1994**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

## § 1

Ausbildungsvergütung für die Monate  
Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gelten die §§ 1 bis 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrags Nr. 16 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12. Februar 1993.

## § 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1.024,74 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1.105,73 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1.180,07 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1.283,23 DM

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen ist.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

## § 3

## Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II oder § 29 MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 4

## Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 228,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 58,62 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 169,73 DM gekürzt.

## § 5

## Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

ee) **Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. April 1994 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,  
einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

## Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 Buchst. a wird das Wort »Hauptausschusses« durch die Worte »Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts« ersetzt.

2. In § 8 Abs. 4 wird das Wort »wird« durch das Wort »werden« ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.«

b) Es wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

»Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Unterabs. 2:

Der Auszubildende, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am

1. Juli 1994 zu demselben Auszubildenden fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ausbildungsvergütung.«

4. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, daß Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.

Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.«

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Juli 1994 in Kraft.

## ff) Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits

und  
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

a) für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen dem Auszubildenden nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.«

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Protokollnotizen:«

b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

»1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.«

c) Der bisherige Wortlaut der Protokollnotiz wird Protokollnotiz Nr. 2, und es werden das Wort »Kinder« durch die Worte »Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder« ersetzt und das Wort »sind« gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

## gg) Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und andererseits wird folgendes vereinbart:

### § 1

Entgelte und Verheiratetenzuschläge für die Monate Januar bis Juni 1994

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 15. Juli 1993.

### § 2

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Zahl »2238,08« durch die Zahl »2282,84«, die Zahl »1902,21« durch die Zahl »1940,25«, die Zahl »1817,32« durch die Zahl »1853,67«, die Zahl »108,62« durch die Zahl »110,80« und jeweils die Zahl »103,48« durch die Zahl »105,54« ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Praktikantin/Dem Praktikanten wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (Absatz 1) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Praktikan-

tin/der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.«

b) Folgende Übergangsvorschrift wird angefügt:

»Übergangsvorschrift zu Absatz 2 Unterabs. 2:

Die Praktikantin/Der Praktikant, die/der am 30. Juni 1994 in einem Praktikantenverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.«

3. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte »das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist« durch die Worte »nach § 4, § 6 und nach Absatz 4 Bezüge zustehen« ersetzt.

### § 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

### hh) Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort »Ausbildungsträger« durch das Wort »Arbeitgeber« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Ausbildungsträger« durch das Wort »Arbeitgeber« ersetzt.

c) In der Protokollnotiz Nr. 1 wird das Wort »Ausbildungsträger« durch das Wort »Arbeitgeber« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Ausbildungsträger« durch das Wort »Arbeitgeber« ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

a) für die die Praktikantin (der Praktikant) keine Bezüge erhalten hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

b) in denen der Praktikantin (dem Praktikanten) nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.«

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Protokollnotizen:«

bb) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

»1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen (Praktikanten) allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.«

cc) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort »Kinder« durch die Worte »Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder« ersetzt und das Wort »sind« gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

## II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. September 1994

### § 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27.04.1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 23.06.1994 (Abl. 56 S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Lehrer an kirchlichen Schulen, die die Anstellungsfähigkeit nach dem Kirchenbeamtengesetz erfüllen, gelten, wenn sie die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis beantragen, bis zur Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen besonderen Vergütungsregelungen.“

2. In § 7 wird folgender neuer Absatz 2. a) eingefügt:

„2. a) In Abweichung von § 2 Abs. 1 des Zuwendungstarifvertrags vom 12.10.1973 beträgt die Zuwendung im Jahr 1994 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen

X bis IV b bzw. Kr I bis VIII 90 v.H.

IV a bis I bzw. Kr IX bis Kr XIII 80 v.H.

der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT, die dem Mitarbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 und 3 finden entsprechend dem Zuwendungstarifvertrag Anwendung.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 – Zuwendungstarifvertrag – unterbleibt die Kürzung.

Der sich nach § 2 Abs. 1 und 2 des Zuwendungstarifvertrags in Verbindung mit Satz 1 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich neben dem Kindersonderbetrag nach § 2 Abs. 3 bei Vollbeschäftigten analog Unterabs. 1 um jeweils 10 % oder 20 % des Differenzbetrags zwischen Stufe 2 und 3 des Ortszuschlags für jedes Kind, für das dem Angestellten im Bemessungsmonat für die Zuwendung Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat.

Für Mitarbeiter, die eine Pauschalvergütung erhalten, ist der Prozentsatz zugrunde zu legen, der für die Vergütungsgruppen gilt, in deren Rahmen die Pauschalvergütung liegt.

Mitarbeiter, denen der Ortszuschlag der Stufe 2 oder höher gewährt wird, erhalten eine weitere Zulage.

Diese beträgt 10 % oder 20 % (entsprechend Unterabsatz 1) des Differenzbetrags zwischen Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags.

Für Teilzeitbeschäftigte findet § 2 Abs. 3 Unterabsatz 2 – Zuwendungsstarifvertrag – entsprechende Anwendung.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Nr. 1 a) werden in Satz 2 die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 12 b eingefügt:

„§ 12 b – Teilzeitbeschäftigung –

Anstelle von § 15 b BAT wird bestimmt:

Für Teilzeitbeschäftigung gilt auch die Arbeitsrechtliche Regelung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern vom 03.12.1987 in der Fassung vom 16.02.1989.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung: „Bewährungszeiten in einem Dienstverhältnis, das nicht geringfügig ist, werden voll angerechnet. Die Bewährungszeit wird in volle Monate (ein Monat = 30 Tage) umgerechnet. Dabei werden nur volle Beschäftigungsmonate berücksichtigt. Zeiten der Bewährung, die der Mitarbeiter vor dem 01.07.1992 in einem Dienstverhältnis verbracht hat, das den bisherigen Bestimmungen für nebenberufliche Mitarbeiter in der KAO unterlag, werden zur Hälfte angerechnet.“

6. In § 23 b – Beihilfen – werden in Satz 1 die Worte „deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beträgt“ gestrichen.

7. In § 48 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „um ein Zwölftel“ die Worte „der Zuwendung“ eingefügt.

## § 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Es treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 2 und 7 am 1. Oktober 1994

Die Änderungen der §§ 7 und 48 Abs. 4 Satz 2 finden sinngemäß auch Anwendung auf Auszubildende entsprechend der Arbeitsrechtlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden im kirchlichen Dienst (Auszubildendenordnung) vom 03.02.1993 sowie für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Anerkennungspraktikantenordnung

vom 03.02.1993. Sie gilt sinngemäß auch für sonstige privatrechtlich angestellte kirchliche Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse nicht durch die KAO oder eine der vorgenannten Ordnungen geregelt sind, sondern die mit Sondervereinbarung oder gegen Stundenlohn beschäftigt werden und die entsprechend dem Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 07.09.1989 (Abl. 53 S. 892) ebenfalls eine Zuwendung erhalten, sowie für Lehrer an kirchlichen Schulen, für die gemäß § 2 Abs. 4 KAO die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg für vergleichbare Lehrkräfte sinngemäß Anwendung finden.

Sie ist nicht anwendbar für Mitarbeiterinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 57. Lebensjahr bzw. für Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

b) § 1 Nr. 1 am 1. Januar 1995

c) § 1 Nr. 3 bis Nr. 6 am 1. Januar 1995

Für die Dauer des über den 31. Dezember 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Januar 1995 erreichte Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Mitarbeiters Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach § 18 KAO in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung ab 1. Januar 1995 berücksichtigt, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist. Der Antrag ist bis spätestens 30.06.1995 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt. Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 1. Juli 1995 geltend gemacht werden, sind gemäß § 36 KAO in Verbindung mit § 70 BAT zu erfüllen.

### III. Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung von Lehrern/Lehrerinnen an kirchlichen Schulen, deren Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vorgesehen ist

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. September 1994

#### § 1

Lehrer/innen an kirchlichen Schulen, die die Anstellungsfähigkeit nach dem Kirchenbeamtengesetz erfüllen, erhalten, wenn sie die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis beantragt haben und die Übernahme nach acht Jahren im kirchlichen, schulischen oder sonst gleichgestellten Dienst zugesagt ist, eine Vergütung und sonstige Leistungen nach den folgenden Bestimmungen:

1. In Abweichung von den Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg für vergleichbare Lehrkräfte

erhalten die Lehrkräfte bis zur Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis eine Vergütung nach Besoldungsgruppe A 12 BBO entsprechend den für beamtete Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg geltenden Besoldungsregelungen.

2. Aufgrund der Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften durch die Landeskirche entfällt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

3. Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen richtet sich nach den Beihilfebestimmungen für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung. Im Krankheitsfall wird die Vergütung nach beamtenrechtlichen Regelungen fortbezahlt.

## § 2

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

### IV. Übernahme des 69. Tarifvertrags zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. September 1994

Der 69. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1994 wird gemäß § 6 Abs. 1 KAO auch für die unter die KAO fallenden Mitarbeiter übernommen, soweit er nicht den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung in der Fassung vom 8. September 1994 widerspricht. Über die eventuelle Übernahme der Nr. 10 (Krankenbezüge) und 19 (Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen) des o.g. Tarifvertrages entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Änderungsarbeitsvertrag wird nachfolgend veröffentlicht:

### 69. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages Vom 25. April 1994

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des Tarifvertrages

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 15. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Die Änderungen in § 3 BAT sind hier nicht abgedruckt, weil § 3 nicht in die KAO übernommen wurde.)

2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »acht Wochen« durch die Worte »26 Wochen« ersetzt.

3. § 15 b (hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen)

4. § 19 (Die Änderungen in § 19 sind hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

5. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend« durch die Worte »werden Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n nicht berücksichtigt« ersetzt.

6. § 23 a (Die Änderungen sind hier nicht abgedruckt, weil nicht in die KAO übernommen.)

7. § 23 b wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A werden die Worte »Buchst. b und c« gestrichen.

b) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:

»B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, werden Zeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt.«

8. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.

9. Dem § 36 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

»(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er

aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.«

10. § 37 – Krankenbezüge – (Über die Übernahme des § 37 entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission zu einem späteren Zeitpunkt.)

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden die Worte »§ 37« durch die Worte »§ 37 bzw. § 71« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »§ 37« durch die Worte »§ 37 bzw. § 71« ersetzt.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort »angewendet« durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:  
»Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.«

13. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte »der Fristen des § 37 Abs. 2« durch die Worte »der Bezugsfristen« ersetzt.

14. § 44 (Die Änderungen sind hier nicht abgedruckt, weil § 44 BAT nicht in die KAO übernommen ist.)

15. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 werden in Buchstabe b die Worte »§ 37« durch die Worte »§ 37 bzw. § 71« ersetzt.

16. In § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl »250« durch die Zahl »260« ersetzt.

17. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte »ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4 und« gestrichen.

18. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte »§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend« durch die Worte »Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt« ersetzt.

19. § 71 (Über die Übernahme des § 71 – Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen – entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission zu einem späteren Zeitpunkt.)

20. – 28. (sind hier nicht abgedruckt, da nicht für den kirchlichen Bereich zutreffend)

### §§ 2 und 3

(nicht abgedruckt, weil nicht für den kirchlichen Bereich zutreffend)

### § 4

#### Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Angestellten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach den §§ 19, 20, 23 a und 23 b BAT in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Angestellten günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 70 BAT zu erfüllen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nrn. 10, 11, 13, 15, 19, 20, 23 Buchst. b, 24 bis 26 und 28 Buchst. a am 1. Juli 1994,
- b) § 1 Nrn. 1 Buchst. a und 12 am 1. September 1994.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 490

**Herstellung und Vertrieb:**  
Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart